

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**PARKIERUNGSREGLEMENT
(PAR)**

2003



Parkierungsreglement (PAR)

Die Gemeindeversammlung Spreitenbach, gestützt auf die §§ 55 - 58 des Baugesetzes, § 25 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz, § 52 der Bauordnung und § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Dieses Reglement regelt für die Zonen A1 (Arbeitsplatzzone 1), A2 (Arbeitsplatzzone 2), HG (Handels- und Gewerbezone) und EZ (Einkaufszone): Inhalt

- die Befreiung von der Beschaffungspflicht mit Festlegung der Ersatzabgabe und deren Verwendung
- Parkplatzbewirtschaftung und Parkleitsystem

II. Berechnung der Anzahl Abstellplätze

§ 2

Die Einteilung in die für die Berechnung des reduzierten Bedarfs massgebenden Güteklassen ist im Anhang festgehalten (Plan 'Reduzierter Bedarf in % des Grenzbedarfs'). Güteklassen

§ 3

Bei nachgewiesener Mehrfachnutzung von Parkfeldern sind zusätzliche Abminderungen möglich. Mehrfachnutzung

§ 4

¹ Die Anzahl der Pflichtabstellplätze ist massgebend für die Beschaffung der Abstellplätze auf eigenem oder fremdem Grundstück oder in einer privaten Gemeinschaftsanlage. Pflichtabstellplätze



III. Befreiung von der Beschaffungspflicht; Ersatzabgaben

§ 5

Der Gemeinderat kann gemäss § 55 Abs. 3 BauG im Einzelfall von der Beschaffungspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Ortsbildschutzes oder der Verkehrssicherheit entgegenstehen oder wenn der Aufwand für die Erstellung der Parkplätze unzumutbar wäre.

Einzelfallweise
Befreiung

§ 6

¹ Bei Befreiung von der Beschaffungspflicht gemäss § 5 ist pro nicht beschafften Abstellplatz eine Ersatzabgabe von Fr. 6'000.00 zu entrichten. Die Ersatzabgabe wird indexiert verrechnet. Sie basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Gesamtkosten, 1. Oktober 1995 = 114.3 Punkte (Basis 1. Oktober 1988 = 100 Punkte). VGE/55 10.11.2000, No.98.00002

Ersatzabgaben

² Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf einen fest zugewiesenen öffentlichen Abstellplatz.

§ 7

¹ Die Ersatzabgabe wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die Empfänger der Abgabeverfügung. Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel.

Zahlungspflicht

² Erfolgt der Baubeginn bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann Sicherstellung verlangt werden.

§ 8

¹ Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds geäufnet.

Parkraumfonds

² Die Fondsmittel sind zu verwenden:

- Für die Erstellung von Parkieranlagen, die im öffentlichen Interesse liegen.
- für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs.
- Parkleitsystem



IV. Umlagerung auf den öffentlichen Verkehr

§ 9

In den Zonen A1 (Arbeitsplatzzone 1), A2 (Arbeitsplatzzone 2), HG (Handels- und Gewerbezone) und EZ (Einkaufszone) beträgt der reduzierte Bedarf (Pflichtabstellplätze) in Prozenten des Grenzbedarfs:

Reduzierter
Bedarf

Güteklasse	Personal	Kunden/Besucher
Klasse C	75 %	80 %
Klasse D	90 %	95 %

§ 10

¹ Der Gemeinderat kann mit den Bauherren, unter Berücksichtigung der Nutzungsarten der Bauvorhaben, eine zusätzliche Reduktion des Angebots an Parkfeldern (zu realisierendes Angebot) bis 25 % über das Instrument der Befreiung vereinbaren.

Weitergehende
Reduktion durch
Befreiung

² Für befreite Abstellplätze sind die Abgaben gleich wie diejenigen der Ersatzabgaben und können für bauliche Anlagen und Unterhalt sowie den Betrieb des öffentlichen Verkehrs verwendet werden.

Ersatzabgaben

V. Parkplatzbewirtschaftung, Parkleitsystem

§ 11

¹ Eine Parkplatzbewirtschaftung bei Grossparkanlagen sowie die allfällige Realisierung eines Parkleitsystems hat auf entsprechenden regionalen und kantonsübergreifenden Übereinkünften zu basieren.

Parkleitsystem

² Bei Neu- und Umbauten von Grossparkanlagen sind die baulichen Vorkehrungen für die Bewirtschaftung und den Anschluss an ein Parkleitsystem vorzusehen.

³ Verursachen Grossparkanlagen Störungen im Verkehrsfluss des übergeordneten Strassennetzes, kann der Gemeinderat bauliche Massnahmen und technische Einrichtungen oder andere ähnliche, zum Ziel führende Verfahren zur Beschränkung der Ausfahrtskapazität verfügen.



VI. Schlussbestimmungen

§ 12

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 26. August 2003 beschlossen. Inkrafttreten August 2003

Spreitenbach, 26. August 2003 mü

J:\2006\gr\reglem\Reglemente_Stand 2006\Parkierungsreglement,(PAR) 2003.doc

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Rudolf Kalt

Jürg Müller